

**Stäubli Advokatur, Inhaber Rechtsanwalt Christoph Stäubli, 8713 Uerikon**

---

**1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Stäubli Advokatur ist eine als Einzelfirma betriebene Anwaltskanzlei mit Inhaber Rechtsanwalt Christoph Stäubli und Hauptsitz in 8713 Uerikon, Schweiz, ( nachfolgend **Stäubli Advokatur**).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) sind auf alle an Stäubli Advokatur bzw.Rechtsanwalt Christoph Stäubli erteilten Instruktionen und auf jedes Rechtsverhältnis anwendbar, welches sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergibt, einschliesslich aller Folgeinstruktionen oder -aufträge durch die Klientschaft (**Klientschaft**). Diese AGB sind nur insoweit anwendbar als Stäubli Advokatur mit der Klientschaft nichts anderes schriftlich vereinbart hat (z.B. in einer Mandatsvereinbarung). Im Falle von Widersprüchen zwischen der Mandatsvereinbarung, diesen AGB, und einer durch die Klientschaft erteilten Vollmacht, sollen die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge massgeblich sein.

Diese AGB gelten auch für alle juristischen Personen, natürlichen Personen wie z.B. Angestellte, Konsulenten oder Partner und Dritte, welche direkt oder indirekt in irgendeiner Weise bei der Ausführung der Weisungen involviert sind und alle juristischen Personen und natürlichen Personen, für deren Handeln Stäubli Advokatur bzw. Rechtsanwalt Christoph Stäubli verantwortlich ist.

---

**2. Mandatsverhältnis und Instruktionen**

Jedem Mandatsverhältnis zwischen Stäubli Advokatur und der Klientschaft muss eine diesbezüglich ausdrückliche Zustimmung von Stäubli Advokatur zu Grunde liegen.

Jedes Mandatsverhältnis gilt als mit Stäubli Advokatur geschlossen, auch wenn die Klientschaft ausdrücklich oder implizit beabsichtigt, dass das Mandatsverhältnis mit einer bestimmten Person abgewickelt wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Vollmacht zugunsten einer bestimmten Person ausgestellt wird.

Stäubli Advokatur nimmt Instruktionen von der Klientschaft, oder den von der Klientschaft dafür bezeichneten Personen, entgegen. Die Klientschaft stimmt zu, dass Stäubli Advokatur berechtigt ist, sich auf Instruktionen von solchen Personen zu verlassen.

Die Klientschaft gewährleistet, dass Stäubli Advokatur alle Informationen erhält, die Stäubli Advokatur vernünftigerweise benötigt, um das Mandat zu erfüllen oder welche für die zeitgerechte Erfüllung des Mandats wesentlich sind. Ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung wird Stäubli Advokatur die Informationen, welche sie von der Klientschaft oder anderen für die Klientschaft handelnden Personen erhält, nicht verifizieren oder überprüfen. Die Klientschaft anerkennt, dass Stäubli Advokatur sich bei der Erfüllung des Mandats auf solche Informationen verlassen darf.

Falls Stäubli Advokatur für dieselbe Klientschaft in verschiedenen Angelegenheiten tätig ist, sollte die Klientschaft nicht davon ausgehen, dass Informationen, welche einer Person in einer bestimmten Angelegenheit kommuniziert wurden auch an andere Personen, welche in einer anderen Angelegenheit beschäftigt sind, weitergegeben werden. Die Klientschaft ist also gehalten, alle Informationen, welche für eine Angelegenheit von Bedeutung sind, direkt dem entsprechenden Team mitzuteilen.

---

**3. Honorar und Rechnungsstellung**

**3.1 Stundensätze/Anwaltskosten**

Wenn nichts anderes vereinbart ist, stimmt die Klientschaft zu, dass Stäubli Advokatur die Leistungen von Stäubli Advokatur nach aufgewendeter Zeit in Rechnung stellt. Stäubli Advokatur verrechnet alle im Beratungsumfang des Mandates erbrachten Leistungen, einschliesslich rechtlicher Abklärungen, Dokumentationen, Besprechungen, Reisen usw. Die erbrachten Leistungen werden in der Rechnungsstellung detailliert und in 6-Minuten-Schritten dargestellt.

Der anwendbare Stundenansatz basiert auf der Erfahrung und der Seniorität der beteiligten Spezialisten. Stäubli Advokatur behält sich das Recht vor, die Stundenansätze auf jährlicher Basis anzupassen.

Falls Stäubli Advokatur die Klientschaft vor Gerichten oder vor Behörden vertritt, soll das Honorar von Stäubli Advokatur keinesfalls tiefer sein als die Entschädigung, welche der Klientschaft für die Kosten der rechtlichen Vertretung zugesprochen wird.

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Vereinbarung stellt jeder Kostenvoranschlag, jede Schätzung oder Angabe zu erwarteten Anwaltskosten lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Des Weiteren sind jegliche Kostenvoranschläge, Schätzungen, Angaben, Fixhonorare oder Obergrenzen für Anwaltskosten exklusive Auslagen, Steuern, etc.

**3.2 Auslagen**

Zusätzlich zum Honorar stellt Stäubli Advokatur eine Kleinspesenpauschale von 4% des Gesamthonorars zur Deckung der allgemeinen Bürokosten einschliesslich Versandkosten, Telefon- und Faxkosten, Kosten für die elektronische Kommunikation, Auslagen für Fotokopien sowie Auslagen für die Bereitstellung von Dokumenten, Datenbankrecherchen etc. in Rechnung.

Aufwendungen, welche einzeln einen Betrag von CHF 100.– übersteigen sowie Amts- und Gerichtsgebühren werden separat in Rechnung gestellt, d. h. zusätzlich zur Kleinspesenpauschale von 4%. Stäubli Advokatur behält sich das Recht vor, solche Drittrechnungen der Klientschaft zur direkten Begleichung weiterzuleiten.

Stäubli Advokatur ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung der Klientschaft, Dienstleistungen von Dritten zu beanspruchen, einschliesslich – jedoch nicht begrenzt auf – Übersetzungsdienstleistungen und ähnliches und ist ermächtigt, entsprechende Verträge für solche Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung der Klientschaft abzuschliessen.

**3.3 Mehrwertsteuer sowie ausländische Steuern und Abzüge**

Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Beträge exklusiv Mehrwertsteuer (MwSt.). Von Stäubli Advokatur allenfalls zu entrichtende MwSt. wird der Klientschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ebenso gehen alle anwendbaren ausländischen Steuern und Abzüge zu Lasten der Klientschaft und werden von der Klientschaft getragen oder dieser in Rechnung gestellt.

**Stäubli Advokatur, Inhaber Rechtsanwalt Christoph Stäubli, 8713 Uerikon**

**3.4 Rechnungsstellung und Zahlung**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Stäubli Advokatur innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Ausstellung zu begleichen. Die Klientschaft ist nicht berechtigt, die Zahlungsverpflichtung aufzuschieben und/oder die Forderung zu verrechnen.

Falls eine Rechnung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beglichen wird, befindet sich die Klientschaft ohne weiteres in Verzug und kann verpflichtet werden, die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Zudem behält sich Stäubli Advokatur das Recht vor, die Tätigkeit für dieses oder auch für ein anderes Mandat der Klientschaft einzustellen. Handlungen von Stäubli Advokatur im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Zahlungsanspruchs werden der Klientschaft zu den üblichen Stundenansätzen der damit beauftragten Personen in Rechnung gestellt.

Die Klientschaft entbindet Stäubli Advokatur und jegliche Mitarbeiter, Konsulenten, Anwälte, Partner oder andere mit Stäubli Advokatur verbundene Personen oder Unternehmen unwiderruflich von deren beruflicher Geheimhaltungspflicht bei Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Gerichts- und/oder Schiedsverfahren in dem für die Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche auf Anwaltskosten und Auslagen von Stäubli Advokatur nötigen Ausmass.

**3.5 Kostenvorschuss und Zahlung**

Stäubli Advokatur kann die Klientschaft auffordern, einen Kostenvorschuss für Anwaltskosten und Auslagen zu zahlen. Stäubli Advokatur behält sich das Recht vor, diesen Vorschussbetrag zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen. Kostenvorschüsse werden während der Dauer des Mandatsverhältnisses vorgetragen und bei Beendigung des Mandatsverhältnisses von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

**4 Vertraulichkeit und Offenlegung**

Stäubli Advokatur untersteht beruflichen Geheimhaltungspflichten. Stäubli Advokatur behandelt alle von der Klientschaft erhaltenen Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind, vertraulich. Dennoch stimmt die Klientschaft zu, dass Stäubli Advokatur relevante Informationen offenlegen darf, um sich selbst zu schützen und/oder zu verteidigen in einem tatsächlichen oder angedrohten Zivil-, Gerichts- oder Regulierungsverfahren oder um seine Ansprüche gegenüber der Klientschaft gemäss Abschnitt 3.4. oben durchzusetzen. Ausserdem kann Stäubli Advokatur im Vertrauen auch relevante Informationen an seine Versicherer, Versicherungsbroker, Revisoren und Berater weitergeben.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei- und der Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund von Sanktionsbestimmungen kann Stäubli Advokatur zudem gegenüber den zuständigen Behörden verpflichtet sein, gewissen Offenlegungspflichten nachzukommen. Solche Verpflichtungen gehen den beruflichen Geheimhaltungspflichten von Stäubli Advokatur vor. In diesem Fall wird Stäubli Advokatur (wo zulässig und durchführbar) die Klientschaft über die Aufforderung oder die Notwendigkeit zur Offenlegung informieren.

Stäubli Advokatur kann rechtliche Dienstleistungen (insbesondere

in Bezug auf ausländisches Recht) und Supportleistungen (wie z. B. Übersetzungen, Dolmetschdienstleistungen, etc.) auslagern, sofern die Supportdienstleister der Geheimhaltung zugestimmt haben.

Ohne ausdrückliche anders lautende Weisung ist es Stäubli Advokatur erlaubt, mit Angestellten, Konsulenten oder Organen der Gesellschaft der Klientschaft (oder verbundenen Unternehmen) zu kommunizieren und Informationen zum Zweck der Dienstleistungserbringung auszutauschen.

Es kann vorkommen, dass Stäubli Advokatur für andere Personen tätig ist oder über gewisse Informationen betreffend solche Personen verfügt, welche in ähnlichen Geschäftsbereichen wie die Klientschaft tätig sind oder welche die Klientschaft als Konkurrenz betrachten kann. Stäubli Advokatur untersteht keiner Pflicht, solche Informationen der Klientschaft bekannt zu geben.

**5. Interessenkonflikte/Verhältnis zu anderen Klienten**

Es kann vorkommen, dass Stäubli Advokatur ein Mandat nicht annehmen kann oder die Tätigkeit für die Klientschaft aufgrund von gesetzlichen oder standesrechtlichen Regeln einstellen muss, falls ein Konflikt zwischen den Verpflichtungen von Stäubli Advokatur gegenüber der Klientschaft und anderen Klienten oder zwischen den Interessen von Stäubli Advokatur und den Interessen der Klientschaft besteht. Die Klientschaft stimmt zu, Stäubli Advokatur jederzeit alle für die Durchführung einer Konfliktsuche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ausserdem ist die Klientschaft gehalten, Stäubli Advokatur umgehend über irgendwelche Umstände zu informieren, welche in ihren Augen einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen könnten.

Die Klientschaft anerkennt, dass Stäubli Advokatur bei einer Annahme eines Mandats keine Exklusivität in Bezug auf rechtliche Beratung zu einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt garantiert.

Vorbehältlich gesetzlicher und berufsständischer Regeln kann Stäubli Advokatur bei Transaktionen, Streitigkeiten oder anderen Angelegenheiten, an denen die Klientschaft oder mit der Klientschaft verbundene Einheiten ein Interesse haben, für andere Klienten agieren, sofern Stäubli Advokatur dabei nicht seine Pflichten gegenüber der Klientschaft verletzt.

**6. Kommunikation**

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Anweisung stimmt die Klientschaft zu, dass Stäubli Advokatur elektronische Hilfsmittel ohne Verschlüsselung benutzen kann, um mit der Klientschaft oder mit Dritten über die Belange der Klientschaft zu kommunizieren. Die Klientschaft anerkennt, dass die Kommunikation über elektronische Hilfsmittel, wie z. B. E-Mail, Fax oder internetbasierte Anwendungen, mit Risiken verbunden sind. Im Speziellen besteht das Risiko, dass Dritte über die Kommunikationsinhalte Kenntnis erlangen, dass die Inhalte solcher Kommunikation mit Computerviren infiziert, manipuliert oder korrumpiert werden können oder dass solche Kommunikation falsch zugestellt, verzögert oder nicht erhalten werden kann. Stäubli Advokatur ist für solche Risiken nicht haftbar.

Stäubli Advokatur weist die Klientschaft an, eigene Virenprüfungen auf allen ihren Systemen, Daten und Kommunikationsmitteln durchzuführen.

---

**7. Haftung und Haftungsbeschränkung**

Die Klientschaft erklärt sich damit einverstanden, dass sich allfällige Haftungsansprüche ausschliesslich gegen Stäubli Advokatur bzw. Rechtsanwalt Christoph Stäubli als deren Inhaber richten. Hiermit erklärt die Klientschaft, dass sie keine Klagen oder Verfahren einleitet und auf entsprechende Ansprüche gegenüber Angestellten, Konsulenten, Anwälten, Partnern oder anderen mit Stäubli Advokatur verbundenen Personen verzichtet.

Jegliche Beratung durch Stäubli Advokatur erfolgt ausschliesslich zur Verwendung und Nutzung durch die Klientschaft und darf ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Stäubli Advokatur nicht für andere Zwecke genutzt oder als Grundlage verwendet werden oder anderen Personen bekannt gegeben werden (ausser gegenüber Beratern der Klientschaft, welche über diese Kenntnisse verfügen müssen, sich jedoch nicht auf solche Ratschläge abstützen dürfen).

Falls die Rolle von Stäubli Advokatur darin besteht, die Klientschaft darin zu unterstützen, die Tätigkeit von anderen Beratern der Klientschaft zu koordinieren, ist Stäubli Advokatur nicht verantwortlich für deren Beratungsleistungen. Es liegt in der Verantwortung der Klientschaft sicherzustellen, dass ihr diese Beratungsleistungen zukommen, sie diese berücksichtigt und diese für die Zwecke der Klientschaft geeignet sind.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Abrede ist Stäubli Advokatur weder für Beratungen über ausländisches Recht, d.h. nicht Schweizer Recht, noch für steuerliche Beratungen haftbar. Stäubli Advokatur ist auch nicht verpflichtet, eine bereits erteilte Auskunft der Klientschaft auf den neusten Stand zu bringen.

---

**8. Beschwerden**

Die Klientschaft kann allfällige Beschwerden dem verantwortlichen Anwalt mitteilen. Falls die Angelegenheit dadurch nicht zur Zufriedenheit der Klientschaft gelöst wird oder die Klientschaft weitere Anliegen hat, kann die Klientschaft solche Beschwerden schriftlich an Rechtsanwalt Christoph Stäubli als Inhaber von Stäubli Advokatur adressieren.

---

**9. Beendigung**

Die Klientschaft sowie Stäubli Advokatur haben das Recht, das Mandatsverhältnis sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Vollmachten jederzeit einseitig aufzulösen.

Die Klientschaft ist für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandates angefallenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen verantwortlich, sowie für jene Honorare, Auslagen und Aufwendungen, die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses oder mit der Übergabe der Arbeit an einen anderen Berater nach Wahl der Klientschaft entstehen.

Stäubli Advokatur bewahrt die Akten primär in elektronischer Form während einer Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Mandatsverhältnisses oder nach Abschluss eines Auftrags auf. Nach Ablauf dieser Zeit kann Stäubli Advokatur diese Akten ohne vorherige Ankündigung vernichten. Die Klientschaft übernimmt bei Beendigung des Mandatsverhältnisses die in physischer Form bestehenden Akten, soweit bei Beendigung des Mandatsverhältnisses keine andere schriftliche Regelung getroffen wird.

---

**10. Anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Klientschaft und Stäubli Advokatur (bzw. Rechtsanwalt Christoph Stäubli als deren Inhaber), untersteht in allen Aspekten materiellem schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus einem (1) Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz.